



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 1 i.V.m. § 37 FlurbG¹ und den Bestimmungen des BbgLEG² die

Flurbereinigung „Schenkenberg“

Verfahrens-Nr.: 5 001 16

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg, Landkreis Uckermark
Gemeinde Schenkenberg**

Gemarkung Ludwigsburg

Flur: 1, Flurstücke: 21/1, 38/1-4, 40-43, 46, 52, 57-63, 64/1-2, 65-67, 69-82, 83/1-2, 87-95, 105-130, 151/1-2, 152-163, 165/1-2, 167, 168, 175-177, 179-182, 184, 191, 205-208, 211-213, 221-223, 233, 242, 245-284, 289-327, 329-333, 335-352, 355-368, 370-374, 377, 378, 381-388, 392-394, 395-401, 403-420, 423, 424, 426-428, 430-445

Gemarkung Baumgarten

Flur: 1, Flurstücke: 1-5, 46, 51-53, 56-58, 60-63, 65, 66, 70, 74, 79, 80, 83-105, 106-113, 115, 117-129

Flur: 2, Flurstücke: 2-4, 9, 10, 12, 14, 15, 22-27

Flur: 3, Flurstücke: 1/2, 8-23, 25-47, 48/3, 50/2, 51, 52, 59, 60, 62, 72-80, 81/1-3, 82-100, 102-104, 107/4, 110-116, 118-128, 131, 133-179, 181-188

Flur: 4, Flurstücke: 9, 10/2, 35, 36, 48-54, 55/2, 58-93, 94/1-2, 95-100, 101/1-2, 102-120, 121/1-2, 122, 123/2-3, 124-125, 127, 135

¹Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

²Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04,Nr. 14,S.298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)

Gemarkung Schenkenberg

Flur: 1, Flurstücke: 7, 8, 9/1-2, 10, 17, 18/1-2, 21-23, 31-33, 35-44, 45/2, 46, 47, 48/1-2, 49-59, 61-66, 71/1-2, 72, 73, 74/1-2, 75, 76/1-2, 77-93, 99-104, 107-110, 113-142, 143-153

Flur: 2, Flurstücke: 1/1-2, 2/1-2, 3-14, 16-23, 24/1, 25, 26/1-2, 27/1-2, 28-32, 33/1-2, 34, 35/1-2, 36-48, 64/1-2, 65-74, 76, 89, 90, 92-94, 95/2, 98-103, 123-125, 134, 136-138, 140, 141, 144, 145, 146/1-2, 148, 149, 151, 159-168, 170-172, 174-178, 195-200, 202-216, 218-228, 229/2, 236-243, 244/2, 250, 251, 255/3-4, 256/1-2, 257/1-2, 261/1, 262-270, 271/1-2, 272-291, 292/1-2, 293-405, 406/1-2, 407, 408, 411/5, 413, 415, 417, 432, 433, 437-440, 445, 447-453, 455, 458-465, 467-470, 472-474, 476-480, 482, 488, 489, 494-496, 500-503, 509-512, 514-521, 523-571, 576-598

Gemarkung Wittenhof

Flur: 1, Flurstücke: 71-75, 80

Flur: 2, Flurstücke: 1, 3, 4, 5/1, 6/1, 10, 12-28, 30, 35, 39, 40-46, 48, 52

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Es hat auf der Grundlage der Unterlagen des Liegenschaftskatasters eine Größe von ca. 1.723 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Brüssow, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow
Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17290 Prenzlau

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Schenkenberg“

und hat ihren Sitz in 17291 Schenkenberg. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuordnungsbehörde.

Die Teilnehmergeinschaft hat gemäß der ihr nach § 3, Abs. 1 u. 4 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33 in 17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Flurbereinigung unberücksichtigt bleiben. Die obere

Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

Gründe

Für das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schenkenberg wird ein Verfahren nach § 1 i.V.m. § 37 FlurbG angeordnet. Der dem Verfahren zugrunde liegende Regelungsbedarf begründet sich wie folgt:

Das Flurbereinigungsgebiet ist durch zahlreiche Eigentums- und Nutzungskonflikte geprägt, die eine Lösung mit den Instrumenten der Flurbereinigung erforderlich machen. Zu diesem Ergebnis kamen die durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung durchgeführten Vorarbeiten.

Insbesondere wurde für eine Vielzahl der beteiligten Besitzstände eine Zersplitterung des Eigentums festgestellt. Zu großen Teilen verfügen die Flächen nicht über gesicherte Erschließungsverhältnisse, so dass die Verfügbarkeit des Eigentums derzeit eingeschränkt ist. Auch für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen wie Straßen, Wege und Meliorationsanlagen wurde das Erfordernis von Eigentumsregelungen erkannt, da diese vielfach private Grundstücksflächen in Anspruch nehmen.

Der Bau der Bundesautobahn A20, deren Trasse das Verfahrensgebiet durchzieht, hat Zerschneidungseffekte bezogen auf die Agrarstruktur hinterlassen. Insgesamt gibt das Liegenschaftskataster nur sehr eingeschränkt die örtliche Situation wieder.

Einzelne landwirtschaftliche Wege mit bedeutsamer Erschließungsfunktion können aufgrund ihres Ausbaustandes ihrer Funktion nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt gerecht werden.

³Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)

⁴Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2490)

Zur Gewährleistung zusammenhängender Ackerschläge sind die Flächennutzer derzeit gehalten Eigentums- und Pachtflächen durch Pflugtausch zusammenzulegen. Derartige, oftmals kurzfristige Tauschaktivitäten stehen einer effektiven und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Bodennutzung entgegen.

Die so erkannten Defizite beeinträchtigen eine vielfältige ländliche Entwicklung des Untersuchungsraumes. Diesen Defiziten soll mit dem Instrument der Flurbereinigung begegnet werden. Hiernach werden mit der Anordnung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens folgende Ziele verfolgt:

- umfassende Neuordnung und Arrondierung des Eigentums auf der Grundlage des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes zu möglichst effektiven Eigentumsstrukturen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bei gleichzeitiger Auflösung bestehender Nutzungskonflikte und bestehender Erschließungsdefizite,
- Arrondierung der Bewirtschaftungseinheiten der Landnutzer auf der Basis von Pachtrechten unter Beachtung der vorrangigen Eigentümerinteressen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Unternehmen im Gebiet,
- Eigentumsregelung an öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen (Straßen, Wege, Gewässer),
- Ausbau des Wegenetzes unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen und/oder kommunalen Interessen zur Förderung einer vielseitigen ländlichen Entwicklung und zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen,
- qualitative Verbesserung des Katasters und Ermöglichung seiner Nutzung als aktuelles Geobasisinformationssystem.

Die gestalterischen Möglichkeiten innerhalb des Verfahrens lassen erwarten, dass erhebliche positive Effekte sowohl für das Eigentum, für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen und die nachhaltige Bodennutzung als auch für die mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betrauten Gebietskörperschaften entstehen werden.

Die voraussichtlich an der Flurbereinigung beteiligten Grundstückseigentümer sind am 14.07.2015 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Ergebnisse der Vorarbeiten, die Ziele der Flurbereinigung, deren Abgrenzung und zeitlichen Ablauf wie auch über die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden.

Vor Anordnung der Flurbereinigung wurden die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinden, die beteiligten Fachplanungsträger und Träger öffentlicher Belange über das geplante Flurbereinigungsverfahren informiert und am 06.10.2015 gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG angehört.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung nach § 1 Flurbereinigungsgesetz liegen vor, das objektive Interesse der Beteiligten und Nebenbeteiligten ist gegeben. Die Flurbereinigung ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt, dass der Zweck des Verfahrens möglichst vollkommen erreicht wird.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Mit Verweis auf die dargestellten Gründe der Flurbereinigung bestehen die Konflikte, die der Entwicklung des ländlichen Raumes und einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft entgegenstehen, so flächendeckend, dass dem Regelungsauftrag nur mit einer großflächigen Flurbereinigung entsprochen werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das öffentliche Interesse gründet sich auf die verfassungsmäßig garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes mit der Folge, dass eine Vielzahl von Grundstücken im Verfahrensgebiet nicht erschlossen ist. Im Hinblick darauf müssen die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst frühzeitig erreicht werden.

Das überwiegende Interesse der Beteiligten besteht an der Beseitigung bestehender eigentumsrechtlicher Konfliktsituationen sowie an der zügigen Herbeiführung von Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu steigern und längerfristig zu erhalten.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gegen den Anordnungsbeschluss hätte zur Folge, dass die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erheblich verzögert würde. Dadurch würden die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele wesentlich später oder gar nicht erreicht. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde somit in einem unangemessenen Verhältnis zu der Dringlichkeit des ausgewiesenen Neuordnungsbedarfes.

Insofern müssen die Interessen einzelner Beteiligten an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ggf. einzulegender Rechtsbehelfe gegen die Verfahrensordnung hinter dem objektiven gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer an der zügigen Verfahrensdurchführung und der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses zurücktreten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1.Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 18.02.2016

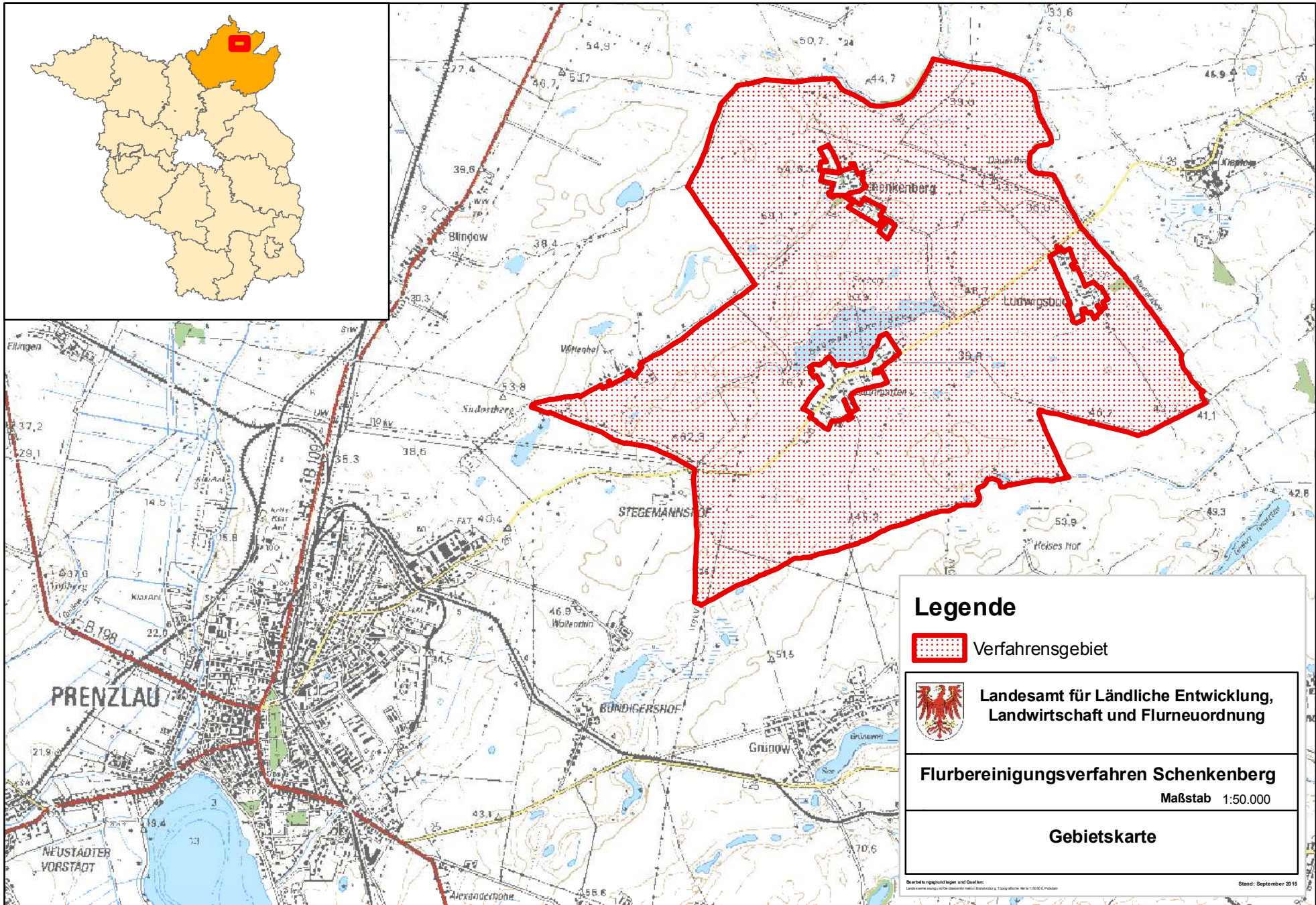
Im Auftrag



Axel Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung




Anlage: Gebietskarte
Liste der verfahrenseinbezogenen Flurstücke



Legende

 Verfahrensgebiet

 Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigerungsverfahren Schenkenberg
Maßstab 1:50.000

Gebietskarte

Beibehaltungsgrundlagen und Quellen:
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Stand: September 2015